

Abfallgebühren - Verordnung

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Altach vom 25.6.2013, zuletzt geändert am 20.12.2022, wird in Anwendung von §§ 16 Abs. 1 Ziff. 15 und 17 Abs. 3 Ziff.4 Finanzausgleichsgesetz 2017, idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 30.4. im Gemeindegebiet einen Wohnsitz haben.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Altach hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein, deren Ausmaß sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG richtet.
- (2) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 - a. Grundgebühr für Haushalte
 - b. Abfuhrgebühren (Sack-, und Entleerungsgebühren)
 - (ba) Sackgebühr für Bioabfälle
 - (bb) Sackgebühr für Restabfälle
 - c. Gebühr für Entleerung der Biomülltonne

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr wird pro Jahr und Wohnungsbenützer vorgeschrieben.

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| a) Ein-Personenhaushalt | € 34,50 (inkl. USt.) |
| b) Zwei-Personenhaushalt | € 45,00 (inkl. USt.) |
| c) Drei-Personenhaushalt | € 56,00 (inkl. USt.) |
| d) Vier- (und Mehr-) Personenhaushalt | € 67,00 (inkl. USt.) |

Für Personen, die eine Ausgleichszulage zur Pension beziehen, wird jeweils die halbe Grundgebühr vorgeschrieben.

(2) Die Abfallsack- und Tonnengebühren werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) 8 l Bioabfallsack | € 0,95 (inkl. USt.) |
| b) 15 l Bioabfallsack | € 1,55 (inkl. USt.) |
| c) 80 l Bioabfalltonnensack (Wohnanlage) | € 8,50 (inkl. USt.) |
| d) 20 l Restabfallsack | € 1,85 (inkl. USt.) |
| e) 40 l Restabfallsack | € 3,70 (inkl. USt.) |
| f) 60 l Restabfalltonne pro Entleerung | € 5,95 (inkl. USt.) |
| g) 120 l Restabfalltonne pro Entleerung | € 11,90 (inkl. USt.) |
| h) 240 l Restabfalltonne pro Entleerung | € 23,80 (inkl. USt.) |

(3) Häckselmaterial per m³ € 15,99 (inkl. USt.)

Haushalte im Ort haben eine Freibezugsmenge von je 3 m³ Häckselgut jährlich.

(4) Aufwendungen für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Verwaltungskosten werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren nach Aufwand vorgeschrieben. Die Verwaltungskosten werden pauschal mit € 50,00 festgesetzt.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühren gem. § 4 werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für die Abfallsäcke ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für sperrige Hausabfälle ist bei der Abgabe in der Annahmestelle (Fa. Locker Recycling, Götzis) zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Bauaushubdeponie wird mittels Stempelkarten abgerechnet.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.


Mag. Markus Giesinger
Bürgermeister